

Rüchsprüben.

(v.l.) 1531.

AB

51780

00
m

00 4

L B O O Me



00



Ausschreiben durchs
Chür vnd Fursten=
thumb zu Sachsen/
etlich nöttige stück/
zuerhaltung Christ
licher suchte be=
langend.

M. D. XXXI.



Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin prayer or liturgical text. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on a folded sheet of paper. The characters are dark and somewhat faded, with some ink bleed-through visible from the reverse side.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a signature or a date. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on a folded sheet of paper. The characters are dark and somewhat faded, with some ink bleed-through visible from the reverse side.





Don Gottes gnaden/
wir Johans Hertzog zu Sach
ssen / des hailigen Römischen
Reichs Ertzmarschal vn̄ Chur
furst / Landgraff inn Dörin
gen vnd Marggraff zu Meissen.
Entbieten allen vnd iglichen vnsern Prelaten /
Grauen / Herrn / Ritterschafften / Ambtleuten /
Schoffern / Blaitsleutē / Vorstehern / vorwaltern /
Schultesen / Castenern / Burgermaistern / vnd
Kethen der Stete / Gemainden / vnd allen andern
vnsern vnderthanen / vnsern grus vnd alles guts
zuuor / Erwürdigen / Wirdigen / Wolgebornen /
Edlen / Lieben andechtigen Kethe vnd getrewen.
Nach deme auff vnserem nagstgehaltenem Land
tage zu Zwickaw / vnder anderem vns inn schriff
ten ist furgetragen / Dieweil hienor / inn den eusser
lichen leichtfertigkeiten / als Gottslesterungen /
vberigs zutrincens vnd andern sundlichen la
stern / dadurch Gott der allmechtige zu zorn / vnd
straff widder vns bewegt / ain gemain Edict were
ausgegangen / mit vndertheniger bit / das wir des
selben indenc̄ sein / vnd gnediglich darob halten
wolten / Des wir sonderlich gnedigs gefallen ge
tragen / vnd von euch / die zu ehre vnd Tugent /
naigung vnd liebe tragen / solchs inn gnaden ver
marckt / Derwegen wir euch vortröstunge ha
ben thun lassen / dasselbige ausgegangene vnd vor
kündigte Edict / widerumb zuuornemen / Wie wir
A ij dann

Dann one das Innfurhaben zuthun genaigt / vnd
bedacht gewesen / auch darob zuhalten / damit
dem selben / durch die vnderthanen / gehorsam-
lich gelebt / vnd das ihr euch selbst / Gott zu lob /
vnd zu abwendunge seiner straff / vō den erzalten /
vnd andern sundlichen lastern / selbst hütet / vnd
den ihren gut Exempel vnd beyspiel / ane ergernus
gebet / vnd die ewren / so inn ewrem gezwange
sein / mit ernstem vleis / ab solchen vnsern vor-
gen / vnd itzigen geboten / vnleslich halten wolt /
Wie ihr euch dann inn vnderthenigkeit darzu er-
boten / Dieweil nu solchs hienor / durch Rōmi-
sche Kaiserliche Maiestat vnsern aller gnedigsten
Herrn / vnd die gemaine Stend des hailigen
Reichs / auch vor notwendig bedacht vnd ange-
sehen / Damit sich nu inn dem niemands / was
standes odder wesens er sey / der vnwissenheit ent-
schuldigen müge / als weren ihme gedachte vn-
sere gebot / so inuorzeiten / vnd itzo auff's newe
ausgegangen / nicht furgehalten.

Don Gottes lesterunge.

Demnach setzen vnd wollen wir / das keiner /
wes stands odder wesens der sey / Got vnsern
Schöpffer / nach sein hailiges wort lestern / odder
bey seinem hailigen Namen fluchen odder schwe-
ren / sondern dieselben / wie hernach vnderschie-
denlich gesetzet wirdet / bey straff der peen / dabey
angezaigt / gantzlich vormeiden sollen / Vnd dar-
mit ain iede oberkeit / vnd Richter dester klarer /
vnd das

vnd bas/wis vnd verstehen können/ Wie Gottes
lesterung / vñ Gottes schwur / vnderschiedenlich
zu straffen sein/ Vnd solch gebürlich straff/nach
ains iden vorwircung / dester vnuorhinderter/
statlicher vnd bas/volzogen werden müge/Wol
len wir / das sich ain ide oberkait / vnd Richter/
nachfolgender vnser ordnung / der straff vnd
vberfarung halben/halte.

Darauff setzen vnd ordenen wir/so jmands/
was standes der were/hinfurt / Gott zumessen
wurde/das seiner Göttlichen Maiestat vnd gewalt
nicht bequeme/odder mit seinen Worten/das ihe-
nige/so Gott zustehet/abschneiden wolt/ Als ob
Gott/ain dingē nicht vermöcht/odder nicht ge-
recht were/Gott seiner hailigen menschait/odder
daran fluchet/oder sonst dergleichen freuenliche/
vorachtliche lesterwort/one mittel/in oder widder
Gott/sein aller hailigiste menschait/oder das Göt-
lich Sacrament des altars/odder lesterwort/one
mittel/widder die Mutter Christi vnser seligmas-
chers redet/das der/odder die selben / durch die
oberkait/des orts/da solchs geschehen.

Erstlich/vierzehen tag/mit wasser vnd brod
im thorn gestrafft/Wo aber der/odder dieselben
zu dem andern mal/in solcher lesterunge/vber-
tredt/das der oder dieselben/an ihrem gut/nach
gestalt der vberfarunge gestrafft/vnd das gelt inn
gemainen Fasten geleet/dasselbig auff hausar-
me leute/odder arme juncckfrawen/zu ehelicher
haussteuer gewendet werdē sol/Wo aber der vor-
A iij brecher

brecher / die geltstraffe zugeben vnuormüglich /
sol er solchs nach erkendnis der oberkeit / mit ab-
arbeiten gestrafft werden.

Und ab die zu dem dritten mal / mit solcher
Gottzlesterunge vorbrechen / als dann sollen sie an
ihrem leben / odder benehmung etzlicher ihrer ge-
lieder / wie sich das / nach gelegenheit / solcher ge-
übter Gottzlesterung vnd ordnung der recht ei-
gent vnd gebürt / peinlich gestrafft werden / Und
so solch lesterung bescheen / dabey zwo oder mehr
personen gewesen / sol ain iglicher schuldig sein
solchs der oberkeit / des orts am forderlichsten /
vnd auff's lengst / inn acht tagen / den nagsten /
darnach volgend / vngeserlich anzubringen / dar-
neben auch anzeigen / wer mehr darbey gewesen /
vnd solch lesterunge gehört habe / Nach dem sel-
ben (wo sie es selbst nicht angeben) sol die oberkeit
inn gehaim schicken / vnd ihr iden / inn abwesen
des andern notürffiglich vorhören / ab sie die / od-
der der gleich lesterung also gehört / vñ wie solchs
allenthalben geschehen / mit allen vmbstenden /
vlessig erfarnung vnd erkündigung haben.

Und wo dan die oberkeit in warheit also be-
finden würde / das solchs dem angeben gemes /
vnd die lesterung geschehen were / als dann sol sie
den lesterer / nach grösse der vbertretung inn
straff nemen / vnd dieselbig vnnachleslich / inn
halt obgemelter vnserer ordnung straffen.

Wo auch ainer odder mehr / obgemelte le-
sterung / so sie die gehört / auff erfordern / seiner
ordentlichen

erdentlichen oberkeit generlich vorhielten / vnd
angezeigter mas nicht anbrechten / Wöllen wir /
das der / odder dieselbigen / durch die oberkeit / als
mitvorhenger der Gottslesterung / nach gelegenz
hait der sachen / Es sey an leib odder gut / hertig-
lich gestrafft werden sollen.

So auch vnser Prelaten / Grauen / Herrn /
Ritterschafft / odder Commun / ihr vnderthanen
nicht straffen / odder die lesterung / selbst thun
würden / sol gegen deme / odder denselben vmb
ihren vngheorsam / als vorhenger / odder selbst
thetter / der selben Gottslesterunge / von vnsern we-
gen / wie sich gepürt / procedirt werden.

Vñ so solche obgemelte Gottslesterung durch
jemants geschehe / was standes der were / hohen
oder nidern / der darumb zu gemelter gebürender
leib oder todes straff / nicht bracht werdē möcht /
Derselbig so er des / mit recht vberwunden / sol da-
rumb ehrlos sein / vnd von meniglich / dafür ge-
halten / der dan auch darauff / als ehrlos geschol-
ten werden mag / vnd darnach nichts destemin-
der / wo es bescheen kan / peinlich / wie obstehet /
am leben oder gelidern nach gestalt seiner verwirck-
ung / gestrafft werden.

Vnd welche hierüber / die angezeigten Gots-
lesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freuentlich
zu dienern auffnemen / mit ihnen handeln / sie for-
dern / enthalten / vnd furschieben würden / da mit
sie der straff entweichen / gegen dem selben / sie
weren gros odder klains standes / sol von vnsern
wegen

wegen/vor vnsern oberhoffgerichten/zu wilkür-
licher straff vorfarn werden. So dann ainer/der
nicht vom Adel were/obgemelter Gottslesterung
halben rechtflüchtig würde/sol nichts bestemin-
der/gegen ime/vnd seinen gütern/wie sich in dis-
sen fellen/nach vormöge der recht gebürt/gehant-
delt werden.

Don lesterunge der mutter Christi.

Item/wo imands schwerlich ane mittel/
widder die mutter Christi/vnsers seligmachers/
redet/der oder die selben/darumb an leib oder gut
nach gelegenheit odder gestalt/solcher freuent-
lichen lesterunge/durch dieselben oberkait/der das
gebürt/gestrafft/vnd inn allen solchen vorgemel-
ten straffungē/nicht allain die grös der lesterunge/
sondern auch/ob die selbig straffbar person darins
nen offit vberfaren/was sie darzu beweget/Vnd
was standes odder wesens die sey/ermessen/vnd
demselben nach/diese straff/nach vormöge der
Recht gemehret odder geringert werden.

Don den zuhörern obgemelter Gottes lesterung.

Item/welcher odder welche/obgemelte leste-
runge hören/odder inn ihren heusern wissentlich
gedulden/darzu stilschweigen/vnd solchs der
oberkait/des Landes/nicht ansagen/odder eröff-
fener

fenen/die selben sollen zu deme/das sie sich/dos
mit gegen Gott schwerlich vorschulden/von vn-
sern Prelaten/Graven/Herrn/den vom Adel/
Steten/vnd allen andern oberkeiten/vnd vnsern
Amptleuten/nach gestalt der sachen gestrafft
werden.

Don Gottes Schwüren vnd fluchen.

Vnd nach deme dieser zeit gemain/das viel
leute bey der macht vnd krafft Gottes/dem leib/
glieder/wunden/todt/marter vnd Sacramen-
ten/vnsern lieben Herrn Ihesu Christi/offt leicht-
fertiglich/freuentlich/vnd bösslich schweren/
odder vbel ding fluchen/Vnd höchlich zu fürch-
ten ist/das darumb Gott der Almechtig auch
manchfeltige plage/die man dieser zeit/offent-
lichen befindet/vber land vnd leute/gehen lesst/
Nach deme seinen namen niemands vnnützlich/
odder eitel nennen/oder gebrauchen sol/Deshal-
ben dann solche Gottschwüre vnd flüche/bil-
lich desterherter straff/von der Oberhand/ha-
ben sollen/Vnd wöllen darauff/als oft jeman-
des/obgemelter Gottschwüre ainen thut/das
der selb/mit dem thorn/oder sonst ainer geltbus/
nach gestalt vnd geleger. zeit der person/vnd vber-
farung/ernstlich gestrafft werdē sol/Wer es aber
sach/das ainicher/vnser Prelat/Grav/Herr/
B vom

vom Adel/ainich satzunge hette/solcher schwür
vnd fluchen halben/auffgericht/die ernster vnd
herter weren dann diese odder hernachmals der=
gleichen auffrichten würden/sol durch diese orde=
nung/der selben/nichts benomen/sondern inn
allerwegen zugelassen sein.

Vnd so etlich Oberkait/vor besser ansehen
würde/solch geltstraff/der Gottschwerer/vnd
flucher/zuerhöhen/das sollen sie nach gelegen=
hait der sachen/auch zuthun macht habē/Doch
sollen sie die straff obgemelter mas furnehmen/
vnd damit nicht ihren aigen nutz suchen. Vnd da=
mit solche Gottschwüre/nicht vorschwigen wer=
den/so sol ain jede Oberkait/der an dem Ende/
bus vnd freuel gebürt/solchs zuerfahren/vnd die
geltstraff ordnung zum besten furnehmen.

Don verachtung des wort Gottes.

Wir gebieten auch/das alle die ihenigen/so
vnter den Ampten/der Predigen/vnd Messen/
auff den merckten/vnd andern pletzen stehen/
auff vnd vmb die kirchen gehen/vnderred vnd
gewesch halten/odder inn heusern bey dem ge=
branten wein/oder andern zechen sitzen/das ain
itzlicher/so oft es geschiet/vmb ain ort ains
gülden gestrafft/ Der aber/so dasselbig zugeben
nicht vormag/sol tag vnd nacht/inn ainem ge=
fengnus

fengknus enthalten / odder mit der straff / der arbeit / wie vorberürt / belegt werden.

Don warnung auff Der Lantzel.

Das auch die Prediger / das volck vleissig vormanen sollen / wie hoch vnd beschwerlich / wider die Götliche Maiestat / gehandelt wird / durch solche leichtfertige lesterung / vnd misbietung Gots / vnd seins hailigen worts / was vnd wieniel straff inn der heiligen schrift / befunden / mit teuerung / Krieg / vnd pestilentz / so land vnd leut / solcher laster halben / erschreckenlich vbergangen / wie dan die Prediger / sich des aus dem büchlein / so wir zu Wittemberg / derwegen haben durch vnser gelerte vorfertigen lassen / zu mehrem vndericht zuerlernen / vnd sonst zuerinnern haben / das volck von solchem fluchen / vnd schweren abzustehen / vnd darumb bus zuthun / vnd sich zu beserung / durch ihr gebet / gegen Gott zuschicken.

Don zutrinken.

Zum Andern wollen wir auch / das die Prediger / alle Stende / vnd vnderthane / vnser Fürstenthumb vnd Lande / mit vleis vormanen / von dem lesterlichen vnmenschlichem vnd vnchristlichem zusanffen vnd schwelgen / abzustehen / mit anzaig / was ergernus / nachtails vnd schaden

¶ ¶ dens

bens/an seele/ehre/leib vnd gut/mit mancherlay
ferlickait/daraus entstehet/Wie auch der mensch
so er/mit trüncken vberladen/seiner vernunfft be-
raubt/vnd ainem Esel vnd vihe/darin kein vor-
standt/gleich wirdet/Wie auch Gott der almech-
tig dardurch zu zorn bewegt/vnd derwegen/den
vollen / vnd sonderlich Teudschen personen/
ain zeit here/fur plage/vnd straff zugeschickt/das
lernet vns die teglich erfarnunge/Dan wieniel seint
hoher vnd nidder Stende/dapffer leute/zu vn-
menschen worden/das sie zu kainen redlichen
manlichen tatten/Kethen vñ sachen/gebraucht/
auch zu vngesundhait/von wegen des vnordent-
lichen lebens kommen / vnd letztlich jemmer-
lich / vortorben vnd gestorben? Derwe-
gen wir auch/alle vnd igliche vnser vnderthane
vnd vorwanten/wes standes vnd wesens sie sind/
hiemit vormanen / vnd gebieten/solchs alles zu-
bedencken / vnd zu hertzen zufüren/vnd sich des
vbermessigen zutrünckens zuenthaltten / Vnd ab
ihr dasselbig/vmb vnser vormanunge odder vor-
bots/als ewers Landes Furstē/dem ihr in deme/
vnd andern zimlichen sachen/gebürlichen gehor-
sam zulaisten/schuldig/nicht lassen wolten/ So
solt ihr doch furnemlich/solchs vmb Gotts ewe-
res Schöpffers ehre/des naigsten / vnd sonder-
lich/der widderwertigen des hailwertigen wort
Gottes/vnd der Edelen / vnerzogenen iugent ers-
gernus/auch ewer rhum / gesundhait/vnd wol-
fart willen / vormeiden/ench vnd die Ewern/so
ench beuolen/von diesem sundlichen vnd lesterli-
chen

chen trincken enthalten vnd abweisen / vnd zu al-
nem züchtigen Christlichen / vñ vnergerlichem le-
ben / begeben / ziehen vnd halten.

Wollen vnd gebieten derwegen abermals /
das ain jeder / was stands der sey / von den vnsern
das er mit seinen vnterthanen vnd vorwanten inn
Steten vnd Mercken / vnd den armen leuten auff
dem lande vordringen / auch ordnung machen wol-
le / obangezaigt vbermessig vnd vnchristenlich zu-
trincken / zuormeyden vnd abzustellen / bey zim-
licher penen / die ain jeder darauff setzen sol / inn
gemainen Fasten / ains iden ort / oder inn mangel
desselben / den armen zuraichen / odder die vnuor-
mögende mit dem thorn / narrenheulen / odder
der arbeit / wie obbestimpt zustraffen / Wir vor-
newen auch hiemit / vnser vorige gebot / so wir
vormals / an vnserm hoff / haben verkündigen
lassen.

Don hurerey / Ehebruch / wucher vnd andern sundlichen lastern.

So dann auch itziger zeit / durch die gnade
Gottes / inn diesen letzten zeiten / durch sein hailigs
raines wort / mehr dann hiebenorn geschehen / be-
richt vñ erlernet / worauff wir vnsern glauben vnd
vortrawen setzen / vnd Gott den almechtigen / vor
allen dingen fürchten vnd lieben sollen / so wil vns
auch dester mehr / zustehen vnd gepüren / seiner
Göttlichen gebot / mit dem höchsten wahr zunes-
men / vnd

B ij

men / vnd



men / vnd von sundlichen lastern abzulassen / der
almchtige Gott / nicht weniger durch andere la-
ster / als hurerey / vnehelich beywohnung / Ehe-
bruch / wucher / vnd der gleichen vorletzt / vnd sol-
chs alles widder sein gebot ist / Derwegen wollen
vnd ordenen wir / das ihr alle inn gemain vnd son-
derhait durch euch / vnd ewer vderthane vnd
vorwanten / den ehebruch / offentlichen wucher /
hurerey / vnd vnehelich beywohnung / itzlichs
nach seiner gelegenheit / hertiglich / vnd wie sichs
gepürt / vnnachleslich straffet.

Don wucher inn son- derheit.

Wollen auch hiemit euch alle / des / wes wir
vns mit dem Hochgebornen Fürsten vnd Herrn
Jorgen / Hertzogen zu Sachsen etc / vnserm lie-
ben vettern / des wuchers halben vorainigt / hie-
mit erinnern / mit beuelich / das ihr dem selben /
Gott zu ehre / widder des gebot die wucherische
hendel sein / gemainer land vnd euch allen zu eh-
ren / nutz vnd besten nachkompt.

Don vbermessiger zerung.

Nach deme auch dieserweil / ain besondere
brancckselige zeit / mit der Teurung des getrai-
dichs / vnd andere beschwerliche not zugefallen /
Vnd doch durch aus in gemein / inn vnserm Für-
stenthumb



stenthumb vbermessige zerung / vnd mussigt gang
mit quessereien / vnd besuchung der wirdshenser /
vnderstehen / vnd gebrauchen / Damit ihnen den
vnderthanen solchs zu gut vorhut / begern wir mit
ernst / ihr wollet solch leichtfertig zerung vnd wes
sen / durch gebürliche ordenung / offentlich vor
bot vnd zimliche notturfftige straff / vnuorzüglich
abschaffen / vorkommen vnd abwenden / Auch
darüber festiglich halten / vnd sonderlich die
Schencken / odder Kretzschmar / inn deme durch
ewer selbst person vorwarnen / Wie dann euch vn
sern Ambleuten vnd Schössern / vnser lieben
brudern / Hertzog Friderichs Churfursten etc /
seligen / vnd vnser hior Ausgegangen Amblts
ordenung / dergleichen nachtailigen / vberigen zer
rung halben / vnter andern / das dem gemainent
man zu nutz vorsehen / das selbig auch auff legen
vnd beuehlen / Vnd wollet die lente / so euch
benolen / zu gedeileicher besserung / ihrer güter vnd
narung / ermanen / schaffen vnd anhalten / Damit
sie sich selbst / ihr weib vnd kind / vber die vorstehē
den vrsachen der teurung vnd sonsten / nicht fer
ner zu nachtail vnd ermerung auch zu leichtferti
gem vngheorsam / vn̄ aigem willen / vorursachen /
vnd sich hierinnen allenthalben gehorsamlich
erzaigen .

Jagen vnd hetzen.

Wir gebieten auch / das niemands von Fas
nacht an / bis auff Bartholomei / jagen odder
hetzen

hetzen hasen oder fuchs/nach hünner/oder wach-
teln fahen/nach den leuten an den fruchten/Es
sey mit reiten/gehen/odder sonst/schaden thun/
sol/bey der peen die wir vns/vnd einem itzlichen
der die Oberkait des orts hat/wilkürlich/gegen
dem/so vnser gepot voracht/furzunemen/Vnd
den so den schaden erlieden/gepürlich erstattung
zupflegen / vorbehalten.

Zigeuner vnd Betler.

So auch viel lediger vnnützer leute/hin vnd
widder inn landen weben/dazu man sich nichts
guts/vorsehen mag/als sint Zigeuner vnd starcke
vormögende Betler/die selben sollen inn vnsern
Landen vnd Fürstenthumen hinforder nicht ge-
liden/odder geduldet werden.

Es sol auch ain jede Stat/ihr vnuormögende
Betler/durch ihr ordenung/selbst ernerer/vnd
nicht gestatten/das ihr Kinder/wenn sie ihr brot
können vordienen/zu betteln gezogen werden. Wo
auch die Zigeuner/nach dem ihnen in Teudschen
landen zu wandern/in den Reichs ordenungen/
vielfeltig vorbot geschehen/hinforder werden be-
treten/vnd jemants mit der that/gegen ihnen
handeln/odder furnemen würde/der sol daran
nicht vnrecht gethan haben.

Vnnottürfftige klagschriff/
so an vnsern hoff gelangen.

Nach

Nach dem viel vnnottürfftigs Klagen vnd
schrifflich Suppliciren / sich an vns begibt / da
zuuorn die ordentliche Oberkait / nicht wie billich /
ersucht / auff das sie mit gebürlicher einsehung /
hülff vnd forderung / gegen den klagenden / wie
sichs aigent vnd gebürt / zuerzaigen hetten / Vnd
wir durch solch vbermessigs / vielfeltigs ansuch
en / inn andern vnsern / vnser land vnd leute / merck
lichen obligen / zubewegen / vñ die notturrfft / dar
innen zuuorfügen / vorhindert werden. Demnach
orden / wöllen / vñ gebieten wir / allen vnsern Ambt
leuten / Ambtsbeuelhabern / Prelaten / Grauen /
Derrn / denen von der Ritterschafft / Steten / vnd
andern Communen / die do beuelh odder gericht
szwang haben / das sie inn ihren gerichtszwengē /
vnd beuelh / ihre vnderthanenen / vnd wer von ih
nen / odder ihren gerichtszwengen zuthun hat /
Erstlich auff ersuchen / die parteien inn der güte /
mit vleis zuhören / vleissigen / die selbigen beyzule
gen / vnd zuuortragen / Ob das entstünd / die leute
so dann durch ain schleunig Recht / nach vnser
Dofs gebranch also auff ainen tag zu recht / fur
zubeschaiden / bis zu beschlus des vrteils / sie zu
recht lassen einbringen / odder sie / auff mas / etz
licher setze zuuorfassen / damit sie ihrer gebrechen /
deste schleuniger / zu austrag komen mögen / vnd
als dann / auff der parteien vnkost / sich des rech
ten / darauff belernen .

Siel es aber fur / das die parteien sich also inn
schleunig recht / nicht begeben wolten / so wol
len wir doch das jde oberkait / zum forderlichsten

C es sich

es sichs leiden / vnd gescheen mag / ordentlich
recht vorse / vnd darauff / was bestendiglichen
im rechten erlangt / die vrtail inn ihr krafft gehen /
gebürliche hülff vnnorzüglich / wie sichs aigent
vorse / damit ain jde oberkait inn deme thu /
das ihr zustehet vnd gezimpt / vnd die leute ihrer
gebrechen / dadurch zu entschafft kommen / wir
auch des vielfeltigen anlaffens vortragen wer=
den / Würde aber imands darüber / an vnsern
Doff / mit klagen odder suppliciren gelangen / ehe
dann er die ordentliche oberkait / da es billich ge=
schicht / ersucht / oder ob man die oberkait ersucht
hette / odder sich inn der handlung / der billigkeit /
nit wollen weisen lassen / oder auch nicht schriftli=
chen bericht / von der oberkait mitbrechte / woran
es erwunden / das die selbig oberkait / den klagen=
den parteien ihre gebrechen / auff gehabt vreis /
nicht hetten können zu entschafft helffen / Solche
klagen vnd supplication / wollen wir an vnsern
Doff / widder durch vns noch vnser Kethe / hin=
fort nicht lassen annemen / sondern an die oberkait
die sie billich von erst ersucht hetten / widderumb
weisen / die sich mit gebürlicher straff gegen ihnen
werden wissen zuerzaigen .

Begebe sichs aber / das durch vnreis / odder
aus andern bewegen / durch die oberkait / die leute
vnd parteien / nicht wolten gehort / odder das dar
bey gethan werden / das man zuthun schuldig vnd
pflichtig / oder auff ersuchen / kainen bericht / dem
klagenden tail gegeben / oder das die oberkait / fur
sich selbst / den leuten vnrecht theten / Rechtens od
der der

Der der billigkeit wegerten / Dis fals sol ainem iden
offen stehen / sein klagen vnd suppliciren / an vns
zuthun / Als dann wollen wir solchs vorfügen /
an vnserm Hoff anzunemen / ob es not / weiter er-
kundung darinnen thun / auch was billich / gleich
vnd recht / vorschaffen.

Wir wollen auch / das alle vnser Ambtleut
Ambtsbenelhaber / Prelatē / Graue / Herrn / Rit-
terschafft / Stet / vnd andere oberkeit / allen den
ihenigen / so sie inn benelth haben / vnd ihren vn-
derthanen solchs wolten aigentlich / vnd lauter
vormelden / vnd sich selbst / auch sampt den ihren
darnach haben zurichten.

Was auch sachen seint / die an des Hochge-
bornen Fürsten / herrn Jorgen / Hertzogen zu
Sachsen etc / vnser lieben vettern / vnd vnserm
obernhoffgericht zu rechtfertigen geordnet / Wol-
len wir / das dieselben / ob sie in der gut nicht kön-
ten vortragen werden / Auch die ihenigen / so vor
vnser Churfürstlich / Sechsisch odder Frenckisch
hoffgericht gehörig / daselbst mit Recht sollen fur-
genommen werden / Es were dan / das wir aus son-
der bewegenden vrsachen / durch vns / ehe sie zu
Recht / anhengig worden / an vnsern hoff zurecht-
fertigen / auff ansuchen odder Ambts halben /
etzlich parteien erforderten / Vnd wollen mennig-
lich hiemit / des also vorwarnet haben / sich dar-
nach wissen zurichten.

Don Raifigen knechten / vnd Dinstboten.

E ij Nach

Nach deme sich auch viel begibt / das ainer
dem andern / seine knecht vnd diensthalten / auffsetz
licher weis thut abdingen / auch dienstboten vnd
knecht / zu zeitten mutwillig aus ihren dinsten tret
ten / Wollen wir / das kainer ains andern raifigen
knecht / vnd andere dienstboten annemen sol / ehr
zaig dann zumor ain vrkund an / das er von seinem
herrn / odder Edelman / mit willen vnd ehrlich
abgeschieden sey.

**Das büchssen zu ros vnd fus
nicht sollen gefurt / nach
getragen werden.**

Dieweil auch inn kurtzen jaren / ain schedli
cher misbrauch auffgewachsen / das gemain
lich zu Ros vnd fus / feuer vnd andere büchssen /
vber land gefurt vnd getragen werden / welchs an
sine selber nicht zu manlicher tat raichet / sondern
mehr erschrecklich ist / Auch dardurch viel vnra
te vnd fridbrüchig handlungesich begeben / die
vnschuldigen auff den strassen vberrennet / gefan
gen / vnd auch etwan / jemmerlich entleibet wer
den / Deninach ordenen / gebieten vnd wollen
wir / das hinforder kainer zu Ros vnd fus / büch
ssen füren / tragen / odder gebrauchen sol / Vnd ob
ainer odder mehr / also widder diese vnseresatzung
mit büchssen betretten / als dann sol die oberkeit
vnder der die vberfarer gefessen / vnd der ort / der
bürgerlich gerichtszwang / an mittel zustendig /
odder auch die oberkeit vnder der / der vberfarer /
mit der büchssen betretten / den selben vbertretter
die

die büchssen nemen / vnd dazu den fuszgenger /
vmb fünff gulden / ain Raifigen vmb acht gulden
zu straffen / macht haben.

Idoch sol ainem iden / in seinem schlos / od-
der behausung / zu der gegenwehr / büchssen zu ha-
ben / vnbenomen sein.

Item / ob ainer allein inn seinem gebiet / vnd
innwendig seiner oberkeit / zum lust / etwo mit ai-
ner büchssen birssen wolt / odder damit zum zile /
mit guter ehrlicher gefelschafft (als dann gemain-
lich inn den Steten gebreuchlich) schissen wolt.

Desgleichen ob ain landsknecht / öffentlichen
Kriegen nach zöge / vnd des von seinem haubtman
ain vrkund / oder pasborten / anzaigen möcht.

Item / so ainer oder mehr / mit büchssen durch
seine oberkeit / etwan inn der nachteile / odder sonst
fridbrechern / odder mishendlern nachgeschickt
würde / odder sich odder andere belaiten lies / diese
alle inn obgemelte straff nicht gefallen / noch die
selbig vorwirckt haben sol.

Don Saistlichen gütern / so hin- derlegt werden sollen.

Wir begern auch hiemit / das vns ain itzli-
cher vnser vnderthan / so inn seinem beuellich sol-
che güter hat / zwischen Dato / vnd Petri vñ Pauli
schirsten / aigentlich vnd vnderschiedenlich anza-
gen / Was vnd wieniel zinse an gelt / getraidicht /
C ij wein

wein / auch anderem einkomen / von Forbergen /
Scheffereien / Mühlen / teichen / gehültzen vnd nutz-
tzungen / so die gäistlichen / des hochgebornen
Fürsten / vnser lieben vettern Hertzog Jorgen zu
Sachsen etc / vnd doch inn vnsern Fürstenthum-
men / ihre güter gelegen vnd bekraist seint / von den
selben einkomens haben.

Darbey auch furnemlich vormelden / vnd
erkleren / was derselbigen / vnser vorigen beuelh
nach / bey ainem itzlichen eingebracht / vnd inn
vorwahrunge hinderleget seind / dazu das ihenige
so inn deme hinderstellig vnd nach nicht vberant-
wort / auch was die bestendigen vrsachen solchs
vorzugs seind.

Was auch von deme so eingenomen / auff
vnsern beuellich ausgegeben / vnd wohin dasel-
big geraicht worden / vnd was darüber im restat
vorhanden sey.

Dann wir seind vormittelst Göttlicher gna-
den / darauff bedacht / vnd furhabens / etlichen
den vnsern zubestendiger erkundung beschied vnd
bericht / auch zu ferner vorordnung / dieser sache
en beuellich zuthun.

Anlag.

Was auch inn itziger Anlage / der bewillig-
ten hülffe / lants vnser jungsten ausschreiben ein-
komen vnd gefallen wird / des sol aus bewegen-
den vrsachen / ain itzlicher / der die bezalung thut /
von dem so dieselb Anlag / einzunemen zustehet /
quittire

quittirt werden / mit vnderschiedlichen erklerung
an was Müntz odder gelt / solchs erlegt vnd vber
antwort sey / Vnd dasselbige dermassen / inn sein
rechnung vnd vorzaichnus inn dem Kraise / den
vorordenten / dahin es geraicht sol werden / zu gu-
tem vnderricht auch bringen / vberschicken vnd
anzaigen .

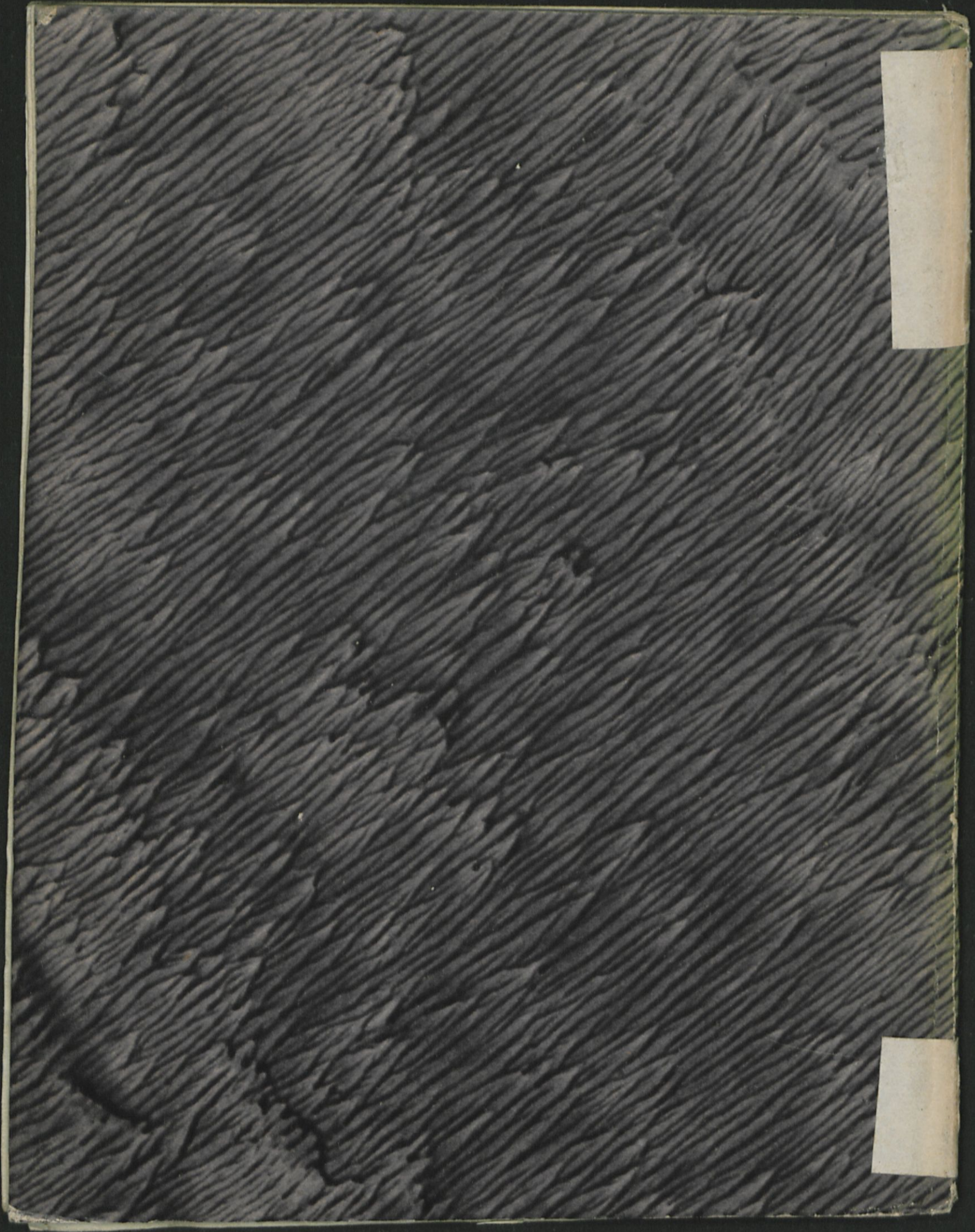
Vnd das alle vnd ide obgemelte punct vnd
Artikel / dieser vnser ordenung / so zu ehre Gottes /
vnd gedeilichem auffnemen / gemaines nutz vnd
zuerhaltung frids vnd rechts / seind furgenomen
vnd auffgericht / durch ainen iden vnsern vnder-
thanen vnd vorwanten / was stands / wurden
odder wesens der sey / bey vormeidung der straff
vnd peen / wie oben gemelt / festiglich sol gehalten
werden / Das ist vnser wil / vn̄ ernstlich mainung /
Geben zu Torgaw / vnder vnserm auffgedrücktem
Secret / am Dinstag / nach dem Sontag Trini-
tatis / Anno Dñi Sunffzehenhundert / vnd im
K K K j. jar.

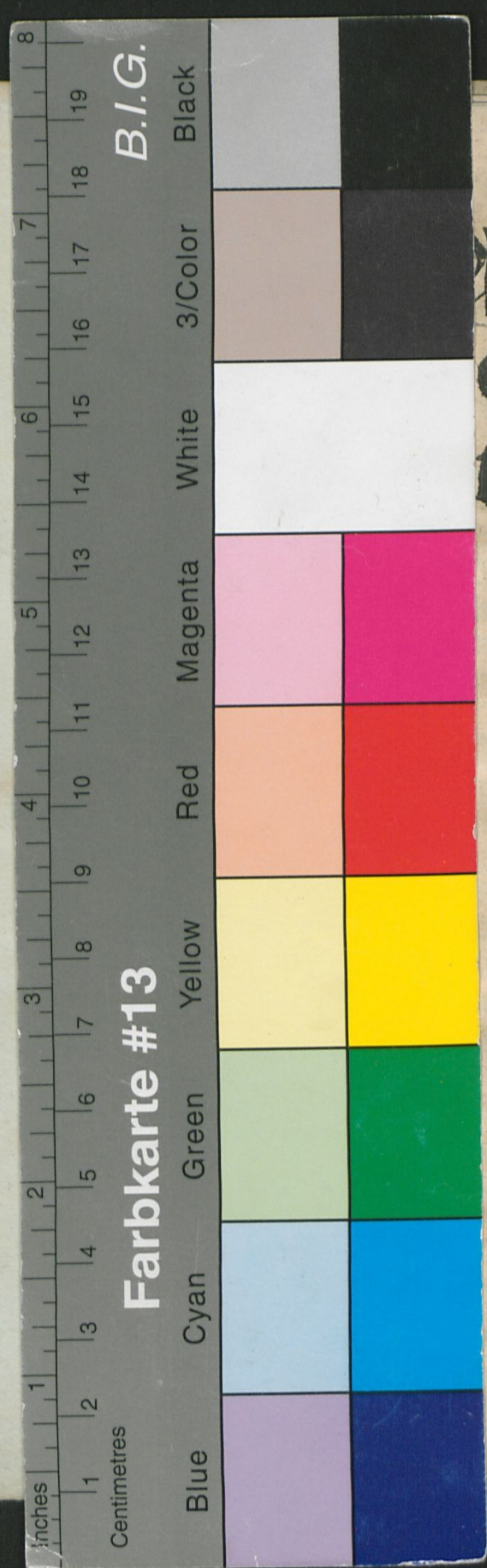
51780.

X2198284

335.







4

2

Aus schreiben durchs
Chur vnd Fursten-
thumb zu Sachsen/
etlich nöttige stück/
uerhaltung Christ
licher sucht be-
langend.

M. D. X X I.

